

## Umwandlung in einen Vertrag im Sinne von § 851 c ZPO (Pfändungsschutz der Altersvorsorge)

Swiss Life  
Lebensversicherung SE  
85746 Garching b. München

Entsprechend dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 erkläre ich hiermit unwiderruflich die Umwandlung meines Vertrags Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe der in § 851c Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) genannten, mit dem Alter steigenden Beträge.

1. Unabänderlich **ausgeschlossen** ist im Sinne des § 851c ZPO
  - eine Erlebensfall-Leistung vor Vollendung des 60. Lebensjahres\*
  - eine Erlebensfall-Leistung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung
  - die Verfügung\* über die Ansprüche aus diesem Vertrag
  - eine Bezugsrechtsverfügung zugunsten Dritter mit Ausnahme von Hinterbliebenen\*
2. Das für den **Todesfall** festgelegte Bezugsrecht\*\* erlischt insoweit, als es nicht zugunsten Hinterbliebener getroffen wurde.
3. Im **Erlebensfall** bezugsberechtigt\*\* ist der Versicherungsnehmer.
4. Sofern eine Vorauszahlung vereinbart wurde, wird diese und noch nicht beglichene Zinsen/Forderungen mit dem Deckungskapital verrechnet.

Für die Umwandlung werden keine Kosten erhoben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers bzw. der gesetzlichen Vertreter

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Drittberechtigten bzw. unwiderruflich Bezugsberechtigten

\_\_\_\_\_  
\* Erläuterungen siehe Folgeseite

\*\* Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht ist die Zustimmung des bisherigen Berechtigten erforderlich.

## Erläuterungen zur Umwandlung in einen Vertrag im Sinne von § 851 c ZPO

**Unter Verfügung ist jede Nutzung des wirtschaftlichen Werts des Vertrags zu verstehen. Dies schließt u a. die Kündigung, Beleihung, Verpfändung und Abtretung ein.**

Übersteigt der Rückkaufswert die einfache Pfändungsfreigrenze gemäß § 851c Abs. 2 ZPO, die vom erreichten Lebensalter abhängt, ist der übersteigende Teil zu 3/10 unpfändbar und der Gläubiger kann den übersteigenden Teil des Rückkaufswerts zu 7/10 beanspruchen. Übersteigt der Rückkaufswert das 3-Fache der Pfändungsfreigrenze, kann der Gläubiger diesen übersteigenden Teil des Rückkaufswerts voll beanspruchen. In gleicher Höhe darf der Versicherungsnehmer über die Ansprüche aus dem Vertrag verfügen.

Der Versicherungsnehmer behält das Recht, über pfändbare Teile des Vertrags zu verfügen. Insoweit bleiben auch die bisher getroffenen Bezugsrechtsverfügungen durch diese Erklärung unverändert.

### Unpfändbare Beträge gemäß § 851c Abs. 2 – Stand 01.04.2018 (Auszug)

Pfändungs- freigrenze in Euro		eingeschränkt unpfändbar in Euro		Pfändungs- freigrenze in Euro		eingeschränkt unpfändbar in Euro			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
im Lebensalter	jährlicher unpfändbarer Beitrag	unpfändbarer Rückkaufswert	bis zum 3-fachen Wert	sind vom über- steigenden Teil 3/10 unpfändbar	im Lebensalter	jährlicher unpfändbarer Beitrag	unpfändbarer Rückkaufswert	bis zum 3-fachen Wert	sind vom über- steigenden Teil 3/10 unpfändbar
20.	2.000	<b>6.000</b>	18.000	3.600	45.	4.500	<b>91.000</b>	273.000	54.600
25.	2.000	<b>16.000</b>	48.000	9.600	50.	6.000	<b>118.000</b>	354.000	70.800
30.	4.000	<b>28.000</b>	84.000	16.800	55.	8.000	<b>152.000</b>	456.000	91.200
35.	4.000	<b>48.000</b>	144.000	28.800	60.	9.000	<b>193.000</b>	579.000	115.800
40.	4.500	<b>68.500</b>	205.500	41.100	67.	9.000	<b>256.000</b>	768.000	153.600

Die Erklärung über die Umwandlung ist unwiderruflich. Die Umwandlung bleibt bestehen, auch wenn die Gründe, die zu dessen Vereinbarung geführt haben, entfallen sind. Dadurch sind Verfügungen des Versicherungsnehmers, wie z.B. Kündigung oder Abtretung, auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen oder beeinträchtigt.

Die Umwandlung im Sinne des § 851c Abs. 1 ZPO wird nach unserer Auffassung mit Zugang bei Swiss Life wirksam. Sie erhalten im Anschluss hierüber eine Bestätigung.

Soweit bereits eine Abtretung, Pfändung oder Verpfändung vorliegt, bedarf es der Unterzeichnung durch den Drittberechtigten auf dieser Erklärung. Gleiches gilt, wenn ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

Soweit durch Gesetz oder Verordnung ein anderes Rentenbezugs-Mindestalter als das vollendete 60. Lebensjahr festgelegt wird, hat dieses Vorrang gegenüber dieser Erklärung.

Hinterbliebene im Sinne des versorgungsrechtlichen Hinterbliebenenbegriffs sind nur der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Pflegekinder des Versicherungsnehmers. Nicht darunter fällt der Lebensgefährte.

Eine Umwandlung kann im Allgemeinen nur erfolgen, wenn Versicherungsnehmer und versicherte Personen identisch sind.

Nicht erforderlich ist eine Umwandlung, wenn eine betriebliche Altersversorgung ohne Kapitalwahlrecht vorliegt bzw. wenn es sich um eine Riester- oder Rürup-Rente handelt (sind extra geschützt).